

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 445/2015
Datum RR-Sitzung: 22. April 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2014.GEF.10709
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 gemäss SpVG;

Genehmigung der allgemeinen Versorgungsziele sowie der Grundzüge zur Erarbeitung der neuen Versorgungsplanung

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Art. 41 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und Art. 7 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

beschliesst auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion:

I.

Die allgemeinen Versorgungsziele der Versorgungsplanung 2016 werden entsprechend dem Vortrag genehmigt:

- Ziel 1: In der Akutsomatik ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung unter Einbezug der interkantonalen Planung der hochspezialisierten Medizin sichergestellt.
- Ziel 2: In der Rehabilitation ist die Versorgung mit vertiefter Prüfung der Möglichkeiten zur wohnortnahen Rehabilitation und spezieller Beachtung des Übergangs von der stationären zur ambulanten Rehabilitation sichergestellt.
- Ziel 3: In der Psychiatrie ist die Versorgung durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Förderung ambulanter, wohnortnaher Versorgungsstrukturen sowie die stärkere Integration in die Strukturen der Akutsomatik sichergestellt.

- Ziel 4: Im Rettungswesen ist die Versorgung durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Rettungsdiensten und durch die gezielte Optimierung der Einsatzstandorte sichergestellt.
- Ziel 5: Für die Gesundheitsberufe ist der Nachwuchs basierend auf der Ausschöpfung des Ausbildungspotentials der Betriebe, der Nachwuchsrekrutierung sowie die Personalerhaltung sichergestellt.
- Ziel 6: Für die Notfallversorgung ist die niederschwellige und zeitgerecht zugängliche Notfallversorgung im gesamten Kanton sichergestellt.

II.

Die GEF wird beauftragt, im Rahmen der Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016 bis September 2016 die allgemeinen Versorgungsziele zu berücksichtigen und die Versorgungsplanung 2016 entsprechend den Grundzügen des Vortrags zu erarbeiten:

- Der Kanton benennt die allgemeinen Versorgungsziele, welche die Versorgung mit Spital- und Rettungsleistungen, sowie der Sicherung des nicht-universitären beruflichen Nachwuchses (entsprechend den Vorgaben von KVG und SpVG) sicherstellen.
- Der Kanton benennt die Datengrundlagen für die zu erstellende Bedarfs- und Angebotsanalyse.
- Der Kanton benennt die leistungsbezogenen und räumlichen Planungsgrößen als wichtige Eckpunkte der Bedarfsermittlung und -deckung.
- Der Kanton benennt den zeitlichen Planungshorizont und die Methode zur Erstellung der Bedarfsprognose.
- Der Kanton legt die Grundlage für die Auswahlentscheidung betreffend der Bedarfsdeckung über die Spitallisten dar.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilagen

- Vortrag
- Bericht zum Rahmenkonzept zur Erarbeitung der Versorgungsplanung 2016